



Abgrenzung lokaler Populationen europäischer Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW

Joachim Weiss

Hans-Heiner Bergmann gewidmet in Erinnerung an 41 Jahre Begleitung und Freundschaft

Kurzfassung: Der angewandten Ornithologie stellt sich die neue Aufgabe, für die artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatG lokale Populationen für jede planungsrelevante Vogelart zu definieren. Der Beitrag stellt den in Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Ansatz vor, in praxistauglicher Weise Typen von lokalen Populationen zu benennen und diese dann den Vogelarten zuzuordnen. Die lokalen Populationen bilden dann die Bezugs Ebene für die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen von Planungen bzw. genehmigungspflichtigen Vorhaben auf planungsrelevante Vogelarten.

Key words: lokale Population, artenschutzrechtliche Prüfung, europäische Vogelarten

Autor:

Dr. Joachim Weiss, Fachbereichsleitung Artenschutz, Vogelschutzwarte, Artenschutzzentrum Metelen, im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen

Einleitung

Moderner Artenschutz ist längst zum Populationenschutz geworden. Der Planung von Schutzmaßnahmen sollten populationsökologische Erkenntnisse zugrunde liegen. Minimale überlebensfähige Populationsgrößen, ausreichende Habitatgrößen, Vernetzung, Metapopulationskonzepte, Isolationsreduzierung, Gefährdungsanalysen und Populationsdynamik sind nur einige wenige Leitbegriffe, die modernen Artenschutz charakterisieren.

Populationenschutz hat seit 2008 eine neue rechtliche Relevanz erhalten, für deren Berücksichtigung die angewandte Ornithologie Grundlagen bereitstellen muss. Der Artenschutzparagraph 42 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verwendet in der neuen Fassung (Kleine Novelle des BNatSchG vom 12. Dezember 2007) an verschiedenen Stellen den Begriff „lokale Population“.

Laut Abs. 1, Nr. 2 dürfen streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden; „eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Nach § 42, Abs. 4 gilt für die ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft die Freistellung von den Verboten des Abs. 1 nur insoweit, wie sich für Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert! Mit diesen Vorschriften gewinnt der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ eine zentrale Bedeutung im gesetzlichen Artenschutz.

Lokale Populationen

Für das FFH-Monitoring wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen vor Ort anhand bundesweit festgelegter Kriterien mithilfe einer Bewertungsmatrix bestimmt (sog. „ABC-Bewertung“, vgl. MUNLV 2007). Die Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) stellt entsprechend auch für die in NRW planungsrelevanten Vogelarten solche Bewertungsmatrizes zur Verfügung. Für die Anwendung der Bewertungsmatrizes und für die Abarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) nach § 42 BNatG in Planungs- und Genehmigungsverfahren ist die Kenntnis der lokalen Population Voraussetzung.

Lokale Populationen im Sinne des §42 BNatSchG sind artenschutzrelevante Einheiten, auf die die Artenschutzbestimmungen anwendbar sind und die pragmatisch im Rahmen der SAP gehandhabt werden können. Biologisch definierte lokale Populationen sind in der Praxis nicht handhabbar, da ihre Bestimmung in den meisten Fällen nicht möglich, in anderen Fällen viel zu aufwendig wäre (populationsgenetische Untersuchungen). Andererseits sind reine Pauschalösungen (wie etwa die lokale Population sind nur die unmittelbar von einer Planung oder einem Vorhaben betroffenen Individuen bzw. Brutpaare) nicht zielführend und erlauben nicht, den Artenschutz im Sinne des BNatG und die zugrunde liegenden europäischen Richtlinien (VS-, FFH-RL) umzusetzen. Daher wird ein Konzept vorgelegt, das artspezifisch, artenschutzfachlich orientiert und pragmatisch lokale Populationen festlegt. Zwei Ziele sollen erreicht werden:

1) Bei aller notwendigen Pragmatik und Praxisorientierung soll die Festlegung lokaler Populationen den naturschutzfachlichen Anforderungen hinsichtlich der Unterschiedlichkeiten von Vogelpopulationen bezüglich Häufigkeit, Raumanspruch, Ver-

breitungs- und Besiedlungsmuster, Fortpflanzungsstrategie, Sozialstruktur und Gefährdungsgrad der Arten weitgehend gerecht werden.

2) In der Genehmigungspraxis müssen Einheitlichkeit des Vorgehens und Transparenz für Planer, Betroffene und Genehmigungsbehörden erreicht und nachvollziehbare, gerichtsfeste Entscheidungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren ermöglicht werden.

Unter diesen Zielvorgaben werden unter Berücksichtigung von Eckdaten einer bundesweiten Abstimmung und in Abstimmung mit dem NRW-Umweltministerium folgende **Abgrenzungstypen für lokale Populationen** unterschieden:

- 1: gut abgrenzbare örtliche Vorkommen
 - a: separate Vorkommen
 - b: Schwerpunktorkommen
 - c: Schutzgebiete
- 2: weit verbreitete, flächige Vorkommen
 - a: topografische bzw. naturräumliche Einheiten
 - b: künstliche Abgrenzung anhand von Verwaltungsgrenzen: Gemeindegebiet oder Kreisgebiet

Im Folgenden werden für diese Typen von lokalen Populationsabgrenzungen wenige Beispiele von Brutvogelarten genannt und für eine Art, den Mittelspecht, etwas ausführlicher vorgestellt. Allen Vogelarten werden von der LANUV-Vogelschutzwarte die bezogen auf NRW-Verhältnisse hauptsächlich zutreffenden Abgrenzungstypen der lokalen Population zugeordnet (in Vorber., www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz). Dabei sind pro Art durchaus Mehrfachzuordnungen möglich. So wird für den Steinkauz im Bereich seines Verbreitungs-„Epizentrums“ am unteren Niederrhein mit der dortigen flächigen Verbreitung (Jöbges & Franke 2006) als lokale Population die je-

weilige Gemeinde, im Randbereich seiner Verbreitung jedoch das separate Vorkommen als lokale Population vorgesehen. Die artspezifische Zuordnung der Typen von lokalen Populationen ist als Vorschlag zur Vereinheitlichung von Verwaltungsverfahren zu verstehen. Die Prüfung des Einzelfalles kann gut begründet auch eine andere Zuordnung ergeben. Oft führen auch verschiedene Abgrenzungstypen in der realen Situation zum gleichen Ergebnis (zum Beispiel Schutzgebietsabgrenzung eines Sees und separates Vorkommen einer Art an diesem Ort).

Separate Vorkommen als lokale Population sind typisch zum Beispiel für Raufußkauz, Steinkauz, Braunkehlchen oder Grauammer. Es können aber auch Einzelvorkommen nur eines Brutpaares, z. B. des Schwarzstorchs, der Schnatterente oder des Raubwürgers, als lokale Population gewertet werden. Zu den separaten Vorkommen zählen auch alle Brutkolonien (Kormorane, Graureiher, Möwen, Seeschwalben, Bienenfresser, Saatkrähen, Schwalben).

Räumlich gut abgrenzbare **Schwerpunktvorkommen** innerhalb großer, flächiger Verbreitungsgebiete finden wir in NRW vertreten durch Vorkommensverdichtungen zum Beispiel bei Arten wie Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche oder Neuntöter.

Schutzgebiete bieten sich als Bezug für lokale Populationen an. Bei Schutzgebieten des Natura 2000-Systems sind typische Charakterarten von FFH-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten bzw. melderrelevante Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Daher bietet es sich an, die Vorkommen dieser Charakterarten (z. B. Grau- und Schwarzspecht in Buchenwäldern, Mittelspecht in Eichen-Hainbuchenwäldern, Braunkehlchen in Bergmähwiesen) bzw. die Vorkommen der melderrelevanten Vogelarten in den EU-VSG'en als lokale Population anzusehen. Bei sehr großen Natura 2000-Gebieten, wie in NRW den VSG'en Unterer

Niederrhein und Hellwegbörde, kann es angemessen sein, lokale Populationen auf gut abgrenzbare Teilbereiche zu beziehen. Die Vorkommen einiger Arten wie Uferschnepfe, Rotschenkel und Bekassine befinden sich in NRW nur noch in Schutzgebieten.

Topografisch bzw. naturräumlich abgegrenzte Landschaftsausschnitte bieten sich bei Arten an, die regional oder landesweit weit verbreitet sind. Fließgewässer oder Abschnitte von ihnen bilden geeignete Abgrenzungen für Eisvogel und Wasseramsel, Magerasenkomplexe für Neuntöter oder Baumpieper, Auenbereiche für Kleinspecht oder Nachtigall.

Abgrenzung anhand von Verwaltungsgrenzen: Bei vielen Arten mit weit verbreiteten und mehr oder weniger gleichmäßigen Vorkommen ist es im Rahmen von Genehmigungsverfahren oft nicht möglich, sinnvoll und auch naturschutzfachlich zielführend nach den bisherigen Falltypen lokale Populationen abzugrenzen. Oft fehlen auch die konkreten Vorkommensdaten. Dann bietet es sich an, Gemeinde- oder Kreisgrenzen als Bezugsraum zugrunde zu legen. Der Gemeindebereich wird bei Vogelarten mit einem Brutzeit-Aktionsraum bis ca. 100 ha Flächengröße als lokale Population gewertet (Rebhuhn, Kiebitz, Steinkauz, Feldlerche). Bei Arten mit größeren Aktionsräumen legen wir das Kreisgebiet zugrunde (Mäusebussard, Rotmilan, Baumfalke, Schwarzspecht).

Beispiel Mittelspecht

Abschließend wird das Konzept der lokalen Populationen auf den Mittelspecht (Abb. 1) angewendet. Für den Mittelspecht kommen zur Abgrenzung der lokalen Population vor allem die Typen separate Vorkommen, Schutzgebiete und topografische Abgrenzung von einzelnen Waldgebieten bzw. von Waldkomplexen in Frage. Abb. 2 zeigt die Brutvorkommen in einem Landschaftsausschnitt des südlichen Kernmünsterlandes.



Abb. 1: Mittelspechte bilden stellenweise sehr kleine lokale Populationen im artenschutzrechtlichen Sinn. Foto: J. Weiss

Hier gibt es ein Hauptvorkommen des Mittelspechtes in NRW im Waldgebiet Davert südlich Münster (laubwalddominiert, schwerpunktmäßig Eichen-Hainbuchenwald und Eichen-Buchenwald, TOP 5 für VSG'e) mit ca. 120 Brutrevieren (LÖBF 2002; in Abb.2 die Population Nr. 1). Die Davert ist sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiet. Die kleinen Wälder in der Umgebung der Davert sind – soweit die Habitatbedingungen erfüllt sind – ebenfalls vom Mittelspecht besiedelt. Biologisch zählen alle Vorkommen im Münsterland zu einer „lokalen“ Population. Artenschutzfachlich müssen bei dieser in NRW mittelhäufigen Art (ca. 2500 Brutpaare in NRW nach Weiss et al. 2007, Rote Liste Vorwarnstufe, NWO & LANUV 2009) die schutzrelevanten lokalen Populationen enger ge-

fasst werden. Neben dem Hauptvorkommen in der Davert werden beispielhaft für den vom Autor privat kartierten Bereich südlich der Davert folgende lokale Populationen unterschieden (vgl. Abb.2).

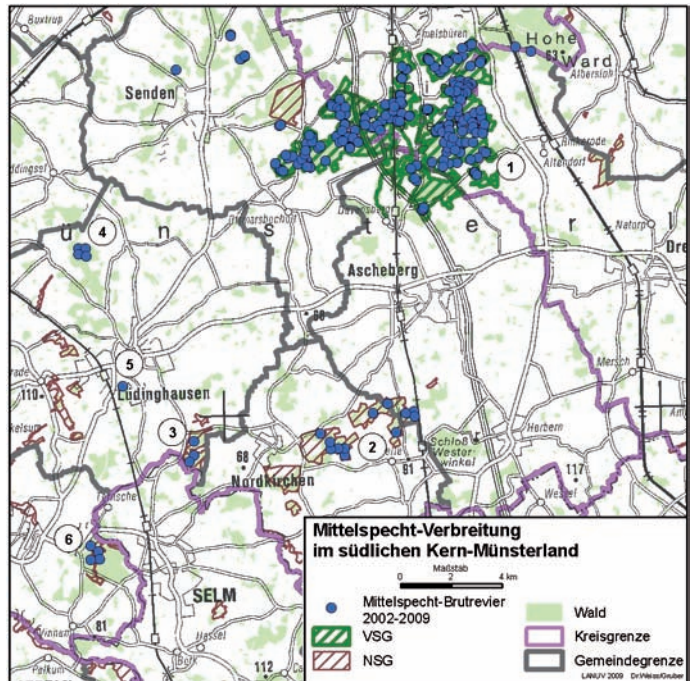
1. Davert, 120 Brutreviere, Populations-Abgrenzung als Vogelschutzgebiet
2. Die Wälder östlich von Nordkirchen sind ein FFH-Gebiet, hier siedeln mind. 10 Brutpaare, Abgrenzung als NSG
3. Südöstlich Lüdinghausen wurden in den „Ermener Wäldern“ 4 Brutreviere kartiert, Abgrenzung als NSG
4. Nördlich Lüdinghausen im Waldbereich „Dicke Mark“ befinden sich ebenfalls 4 Brutreviere, Abgrenzung als separates Vorkommen
5. 2009 konnten im „Kranichholz“, in der Stadt Lüdinghausen, 1-2 Reviere ermittelt und hier auch der erste Brutnachweis für den Stadtkernbereich geführt werden, Abgrenzung als separates Vorkommen
6. Südlich Lüdinghausen siedeln im „Sandforster Forst“ mindestens 4 Brutpaare des Mittelspechtes, Abgrenzung als separates Vorkommen.

Genauer zu untersuchen sind noch die Vorkommen nördlich Senden und in der „Hohe Ward“. Das Einzelvorkommen unmittelbar westlich des VSG Davert ist sinnvollerweise zur lokalen Population Davert zu zählen.

In einem solch relativ gut untersuchten Gebiet lassen sich naturschutzfachlich und rechtlich sachgerecht lokale Populationen des Mittelspechtes abgrenzen und bei Planungsverfahren entsprechend berücksichtigen. Bezogen auf die lokale Population lassen sich erhebliche Störungen durch Eingriffe bzw. Verschlechterungen der lokalen Population durch die Forstwirtschaft angemessen bewerten. Auch Schutz-, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen können so zielgenau geplant werden.

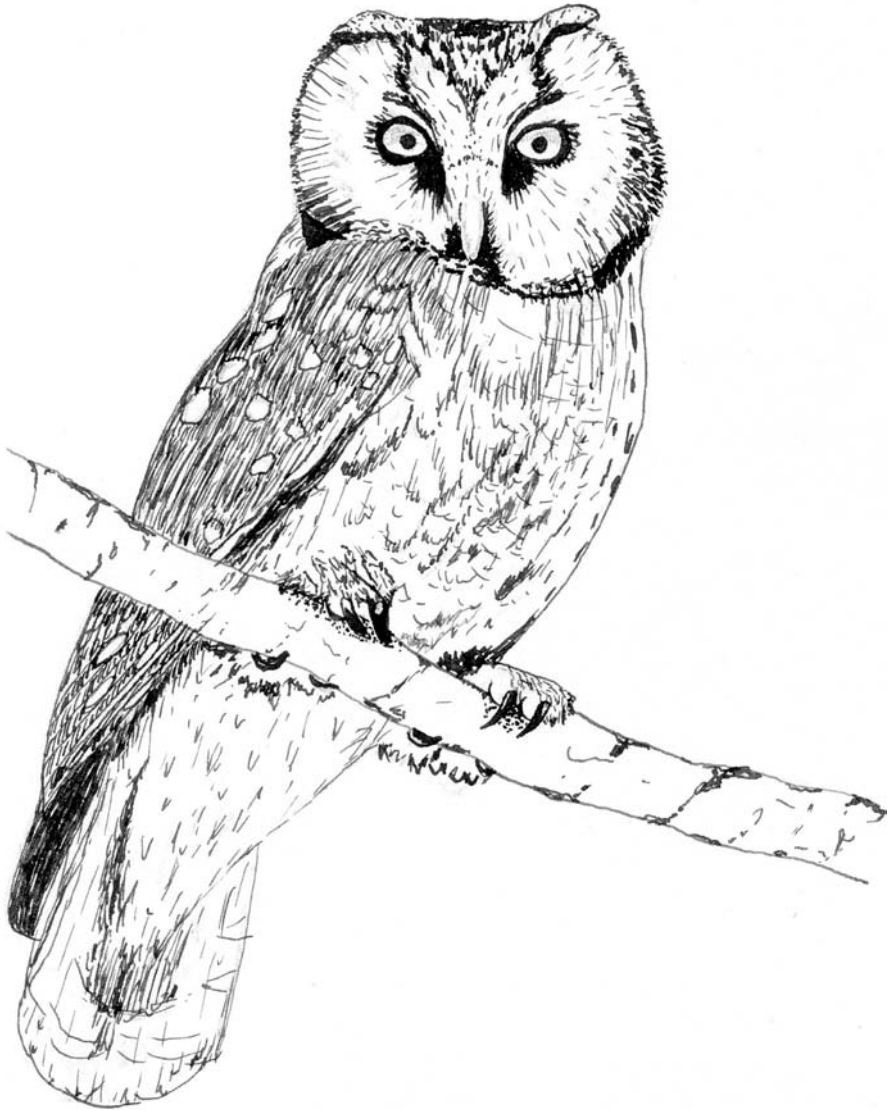
Abb. 2: Mittelspecht-Verbreitung im südlichen Kern-Münsterland. Die Zahlen 1 bis 6 (s. Text) nummerieren die hier abgegrenzten lokalen Populationen.

In Fällen, wo eine nicht so flächenhafte Datenlage vorliegt – und das ist der Normalfall, nicht nur beim Mittelspecht, sondern bei allen planungsrelevanten Arten – ist über Vorinformationen (Verbreitung der planungsrelevanten Arten auf TK 25-Rasterung unter www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz, Fundortkataster des LANUV, ehrenamtlicher Naturschutz, Stichprobenuntersuchungen) zu klären, ob sich das Vorhaben in einem mittelspechtrelevanten Raum befindet. Wenn ja, muss eine genaue Kartierung im Vorhabens-Prüfbereich durchgeführt werden. Da die Gesamtvorkommen in diesem Falle nicht bekannt sind, würde zur Findung der lokalen Population mindestens die Kartierung der vom Vorhaben betroffenen Waldbereiche – soweit geeignete Habitate vorhanden sind – notwendig werden (topografische Abgrenzung der lokalen Population). Es liegt im Interesse des Vorhabensträgers, den Untersuchungsraum für die lokale Population nicht zu eng zu wählen, da die Empfindlichkeitsschwelle für erhebliche Störungen mit kleiner werdenden lokalen Populationen sinkt.



Literatur

- Jöbges, M. & Franke, S. (2006): Vom Totensymbol zum Sympathieträger: Situation des Steinkauzes *Athene noctua* in Nordrhein-Westfalen.- Charadrius 42: 164-177.
- LÖBF (2002): Erfassung ausgewählter Vogelarten ... im geplanten Naturschutzgebiet Davert. Bearb. durch NABU-Naturschutzstation Münsterland.- unveröff., Recklinghausen.
- NWO & LANUV (Hrsg.)(2009): Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens 2008.- Charadrius, im Druck.
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Weiss, J., Jöbges, M. & König, H. (2007): Spechtland Nordrhein-Westfalen. In: Projektgruppe Spechte der DOG, Tagungsbericht, Tagung 2006 im Nationalpark Eifel, Schleiden-Gemünd, S. 18-23.



„Rauhfußkauz“
Zeichnung: C. V. Buckow.